

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Neukloster

Betrifft: 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neukloster - Umwandlung von Sondergebiet Biogasanlage in Fläche für die Landwirtschaft i. Z. m. der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Biogasanlage 1 und 2 Rückkamp“ - Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)

Plangebiet: Gemarkung Neukloster, Flur 6, den gesamten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Biogasanlage 1 und 2 Rückkamp“ am Standort der Agrar- und Milchfarm Jan Mehrkens bei Rückkamp umfassend – siehe Übersichtsplan

Die von der Stadtvertretung der Stadt Neukloster am 04.05.2020 beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 05.06.2020 gem. § 6 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) genehmigt.

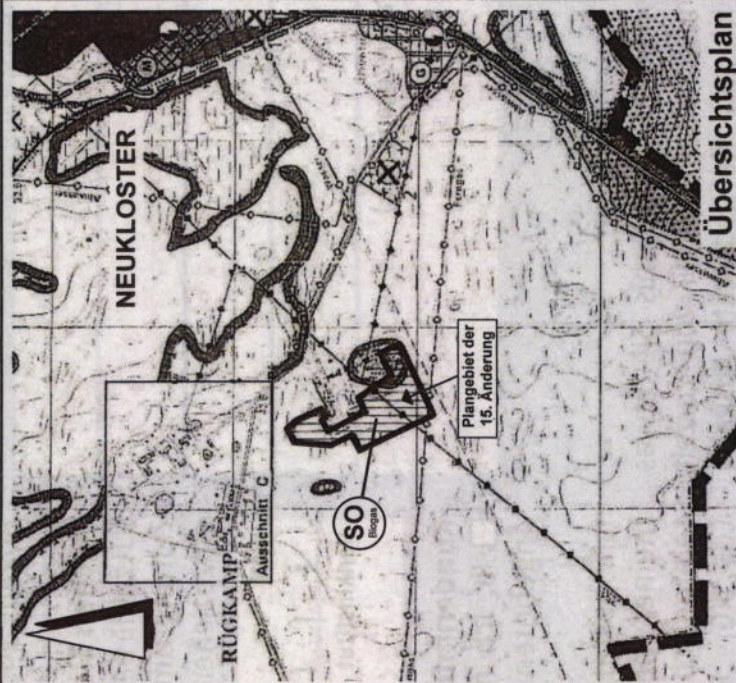
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann die genehmigte 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und die dazugehörige Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadt Neukloster/Bauamt (Hofgebäude, Zimmer 16), Hauptstraße 27 in 23992 Neukloster während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich ist die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Homepage der Stadt Neukloster unter der Internetadresse <https://www.stadt-neukloster.de> einsehbar.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neukloster unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Neukloster, den 12.08.2020

Der Bürgermeister



Diese Bekanntmachung ist am 14.08.2020 in der Ostsee-Zeitung, Lokalausgabe Wismar, veröffentlicht worden.
Neukloster, 17.08.2020

Frank Meier
Bürgermeister

